Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zu Altspeiseöl im Anwendungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Anforderungen für die Vergütung gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) – Strom aus Altspeiseöl
Ausnahmeregelung zu den Nachweisanforderungen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 14 BioSt-NachV
Erlass des BMU vom 18. Februar 2010; Az.: KI III 4 – 41030-8

Nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 14 BioSt-NachV setzt der Vergütungsanspruch für die Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse nach § 27 Absatz 1 EEG ab dem 1. Januar 2010 einen Nachweis über die Einhaltung bestimmter flächenbezogener Nachhaltigkeitskriterien, die Erreichung eines bestimmten Treibhausgas-Minderungspotenzials und die Beantragung der Registrierung der Stromerzeugungsanlage im Anlagenregister der BLE voraus. Der Nachweis ist durch einen Nachhaltigkeitsnachweis im Sinne der BioSt-NachV zu führen; übergangsweise ist auch ein Nachweis durch umweltgutachterliche Bescheinigung zulässig.

Eine Ausnahme von den genannten Nachweisanforderungen sieht die BioSt-NachV – neben zeitlich begrenzten Übergangsbestimmungen – in § 3 Absatz 4 für aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellte, zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssige Biomasse vor, soweit diese nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammen: für diese flüssige Biomasse entfällt die Nachweispflicht in Bezug auf die flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien.

Für flüssige Biomasse aus Altspeiseöl erfolgt aufgrund des Erlasses des BMU vom 18. Februar 2010 eine über den Wortlaut des § 3 Absatz 4 BioSt-NachV hinausgehende, zusätzliche Ausnahmeregelung. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Anwendungsbereich der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zusätzliche Ausnahmeregelung für Stromerzeugung aus Altspeiseöl

Über die durch § 3 Absatz 4 BioSt-NachV vorgesehene Ausnahmeregelung hinaus ist für den Sonderfall der Stromerzeugung aus Altspeiseölen, welche ohne weitere zwischengeschaltete Aufbereitungsschritte zur Stromerzeugung eingesetzt werden, eine zusätzliche Ausnahme von den Nachweisanforderungen der BioSt-NachV erforderlich. Die einfache mechanische Filtration des Altspeiseöls zur Abtrennung von Störstoffen sowie die je nach Viskosität vor dem Einsatz erforderliche Erwärmung des Altspeiseöls stellen keine zwischengeschalteten Aufbereitungsschritte in diesem Sinne dar.

Als Altspeiseöle in diesem Sinne gelten pflanzliche und tierische Speiseöle und -fette nach Anhang 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV), Abfallschlüssel 20 01 25, soweit diese als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung (BiomasseV) gelten; dies sind Speiseöle und –fette, welche nach bestimmungsgemäßen Gebrauch (beispielsweise Frittieren von Lebensmitteln) oder durch Überlagerung anfallen.

Für Altspeiseöle gilt regelmäßig die Ausnahmeregelung nach § 3 Absatz 4 BioSt-NachV in Bezug auf die flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien. Über den Verordnungswortlaut hinaus sind Altspeiseöle jedoch nach Erlass des BMU vom 18. Februar 2010 auch von der nach der BioSt-NachV geforderten Nachweisführung hinsichtlich des geforderten Treibhausgas-Minderungspotenzial freizustellen.

Diese Ausnahme rechtfertigt sich daraus, dass eine Nachweisführung im Rahmen des durch die BioSt-NachV vorgesehenen Nachweissystems für den Sonderfall der Stromerzeugung aus Altspeiseöl nicht möglich ist. Nach § 11 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 14, 15 BioSt-NachV ist der Nachweis des geforderten Treibhausgas-Minderungspotenzials durch einen von einer gemäß BioSt-NachV zertifizierten letzten Schnittstelle ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweis zu erbringen. Als Schnittstellen im Sinne der BioSt-NachV gelten ausschließlich die in § 2 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 BioSt-NachV genannten Betriebe und Einrichtungen. Beim Einsatz von Altspeiseölen zur Stromerzeugung ohne weitere zwischengeschaltete Aufbereitungsschritte wird jedoch entlang der Wertschöpfungskette zwischen dem Anfallen des Altspeiseöls (nach bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Überlagerung des Speiseöls oder -fetts) und seiner energetischen Verwertung zur Stromerzeugung keine Schnittstelle im Sinne der BioSt-NachV tätig. Somit existiert in diesen Konstellationen keine Schnittstelle im Sinne der BioSt-NachV, die zur Ausstellung des geforderten Nachhaltigkeitsnachweises ermächtigt wäre.

Das nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG beziehungsweise §§ 3 Absatz 1 Nummer 2, 8 BioSt-NachV geforderte Treibhausgas-Minderungspotenzial wird bei einem Einsatz von Altspeiseöl zur Stromerzeugung immer deutlich übertroffen.

Unabhängig von dieser Ausnahmeregelung ist der EEG-Anlagenbetreiber weiterhin zur Registrierung der Stromerzeugungsanlage im Anlagenregister der BLE verpflichtet.

Selbsterklärung des Altspeiseöl-Lieferanten

Bei Stromerzeugung aus Altspeiseöl, welches ohne weitere zwischengeschaltete Aufbereitungsschritte zur Stromerzeugung eingesetzt wird, ist zum Nachweis des geforderten Treibhausgas-Minderungspotenzials abweichend von den Vorgaben der BioSt-NachV anstelle des Nachhaltigkeitsnachweises eine schriftliche Selbsterklärung des Lieferanten des Altspeiseöls an den Betreiber der EEG-Anlage (Altspeiseöl-Lieferant) ausreichend. In dieser Selbsterklärung muss der Altspeiseöl-Lieferant bestätigen,

- dass es sich bei dem gelieferten Altspeiseöl um Speiseöl oder –fett im Sinne des Abfallschlüssels 20 01 25 des Anhangs 1 BioAbfV handelt,
- dass das gelieferte Altspeiseöl als Abfall oder Reststoff nach bestimmungsgemäßem Gebrauch des Speiseöls oder –fetts oder durch dessen Überlagerung angefallen ist und keinen weiteren Aufbereitungsschritten unterzogen wurde und
- dass das gelieferte Altspeiseöl zu keinem Zeitpunkt mit anderer flüssiger Biomasse vermischt wurde; die Vermischung mit anderen Mengen Altspeiseöl im Sinne dieses Erlasses ist zulässig.

Für etwaige Überprüfungen der Angaben in der Selbsterklärung hat der Altspeiseöl-Lieferant diese Selbsterklärung bis zum Ende des dritten auf die Ausstellung der Selbsterklärung (Ausstellungsdatum) folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Diese durch Erlass des BMU erfolgte Ausnahmeregelung gilt nicht für Altspeiseöl im Anwendungsbereich der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Bei Altspeiseöl im Anwendungsbereich der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ist nach § 3 Absatz 4 BioSt-NachV i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 der § 8 Biokraft-NachV zu beachten. Weiterhin ist das eingesetzte Altspeiseöl über ein Massebilanzsystem nachzuweisen.